



Brüssel, den 21. Februar 2025  
(OR. en)

6158/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0002(NLE)

---

CORDROGUE 20  
SAN 47  
RELEX 189

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

– *Annahme*

1. Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und das VN- Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) sind – zusammen mit dem VN- Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen – die wichtigsten internationalen Drogenkontrollverträge.
2. Die Unterzeichnerstaaten der Übereinkommen haben sicherzustellen, dass auf die in den Anhängen der Übereinkommen aufgelisteten Stoffe die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen angewandt werden. Die Aufnahme von Suchtstoffen in die Anhänge erfolgt zu dem Zweck, ihre Verwendung entsprechend einer Einstufung ihres therapeutischen Nutzens, des Missbrauchsrisikos und der gesundheitlichen Gefahren zu kontrollieren und zu begrenzen und eine Abzweigung von Ausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen gering zu halten.

3. Über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrolle von Stoffen entscheidet die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation Beschlüsse fasst, mit denen die Anhänge der Übereinkommen geändert werden.
4. Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer 68. Tagung vom 10. bis 14. März 2025 in Wien über die Aufnahme bestimmter Stoffe in die Anhänge der Übereinkommen.
5. Die Kommission hat am 13. Januar 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt (Dok. 5271/25 + ADD 1) vorgelegt.
6. Der Vorschlag der Kommission wurde von der Horizontalen Gruppe „Drogen“ in ihrer Sitzung vom 22. Januar 2025 geprüft. Die überarbeitete Fassung des Vorschlags (Dok. ST 5810/25) wurde von der Horizontalen Gruppe „Drogen“ in ihrer Sitzung vom 11./12. Februar 2025 gebilligt, wobei eine Delegation ihre Absicht bekundet hat, sich bei der Annahme des Beschlusses des Rates der Stimme zu enthalten.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 68. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments ST 6155/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.**